

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

13.06.2014

**Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock**

Strafantrag und Strafanzeige

gegen die Firma:

**Mobilcom-debitel GmbH
Hollerstraße 126
24782 Büdelsdorf**

**Geschäftsführer: Ingo Arnold, Rickmann von Platen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Vilanek**

**Sitz der Gesellschaft: Büdelsdorf
Amtsgericht Kiel, HRB 14826 KI
USt-ID.: DE 194910634**

**sowie deren Aufsichtsbehörde:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon: 02 28/14-0**

wegen offenkundige öffentliche Abbildung Hackenkreuze in Form der Hackenkreuz- Triskele als Firmensymbol.

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit stelle ich o. g. Strafantrag und Strafanzeige gegen die Mobilfunkfirma M mobilcom-debitel GmbH und den dahinter steckenden Personen wegen o.g. Straftaten. Die Aufsichtsbehörde *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen* und deren zuständigen Mitarbeiter ist in die Tat durch stillschweigende Duldung involviert. Das erfüllt zumindest den Straftatbestand der Begünstigung§ 257 StGB.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Als erstes wird wie immer festgestellt:

Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschulung des BRD Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz*

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quelleverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam Aktenzeichen: 496 Js 21707/14, Staatsanwaltschaft Berlin Geschäftszeichen: 231 Js 1374/14 und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden, sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Persönliche Erklärung:

Ich bin weder ein Reichsbürger noch bin ich in irgendeiner Art und Weise (rechts-links)extremistisch gewaltbereit, militant - gefährlich. Das Gegenteil ist bei mir der Fall: Ich trete grundsätzlich mit friedlich- rechtstaatlichen Mitteln in für die Allgemeinheit aufopfernd ehrenamtlicher Arbeit für den Frieden ein. Desweiteren vertrete ich keinerlei Ideologien, Religionen, Theorien und Rechtsauffassungen. Ich stelle auch nicht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern kritisiere lediglich die bis heute offenkundigen, nicht geklärten und nicht abgestellten staatsrechtlichen Legitimationsmängel. Das betrifft auch diesen angezeigten Vorgang.

Ich handel ausschließlich korrekt nur nach den uns vorgegebenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dazu beziehe ich mich ausschließlich nur auf die offenkundigen Tatsachen. Ich vertrete und verteidige das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die vom Grundgesetz gegenwärtig überlagerte Weimarer Reichsverfassung von 1919. (WRV) Ich stehe zur, beziehe mich und verteidige die verfassungsmäßige Grundordnung, das Völker- und das Menschenrecht in Deutschland. Diese höchsten Rechtsnormen sind in der Bundesrepublik Deutschland nun auch durch diesen angezeigten Vorgang gebrochen und verlangen umgehende Aufklärung und Abhilfe.

Alle BRD- Behörden können durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein!

In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber grundsätzlich mittels einer zureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* nachweisend und klarzustellen, dass Ihre angeschriebene Behörde KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u. ä. Maßgaben des BRD Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz* und der involviert- beteiligten Innenministerien erhalten hat.

Dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigeepunkten:

Es handelt sich auf dem Firmenlogo um eine offenkundige Abbildung von einem klar erkennbaren Hackenkreuz in der Form der nationalsozialistischen Hackenkreuz- Triskele. Vorsorglich ist festgestellt, dass eine ev. Schutzbehauptung „es sei nur ein Muster“ nicht greift. Die Hackenkreuz Triskele ist dem vierschenkeligen bzw. Vierpaß- Hackenkreuz zum Verwechseln ähnlich! Verweis Zitat § 86a StGB: „...zum **Verwechseln ähnlich** sind.“ Darüber hinaus fand die Hackenkreuz- Triskele wie das Vierpaß- Hackenkreuz auch im 3. Reich Anwendung durch die Nationalsozialisten. Zur NS-Zeit war die Triskele z. B. das Zeichen der verbotenen nationalsozialistischen Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*. Weil die Hackenkreuz- Triskele dem Vierpaß- Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sieht, verwenden Rechtsextremisten die Triskele heute oft als Ersatz. In der Gegenwart findet die Hackenkreuz- Triskele z. B. Anwendung durch in Deutschland verbotene Neonazivereinigungen wie die Nazibewegung Blood Honour“. Aus genannten Gründen handelt es sich hierbei offenkundig um ein verbotenes Symbol nationalsozialistischen Organisation wie die militärische Organisation *SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark*.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

- gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Firma Mobilcom.

Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische okkulte VERHERRLICHUNG seitens des Auftraggebers Mobilcom und den dahinter stehenden tatbeteiligten Personenkreisen.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des Firmensymbols.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert. Beweismaterial wie z. B. Unterlagen, Dokumente, Computer und Speichermedien,

Druckplatten, Entwürfe usw. sind sicherzustellen. Ferner sind die AUFTRAGGEBER namentlich zu ermitteln.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tat/ Täters beantragt und gefordert.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Allgemeiner Hinweis bzgl. Dienstwegüberschlag wegen offenkundiger Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin speziell Herr Staatsanwalt Seifert und Oberstaatsanwältin Frau Bartels.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

3 Blatt Bildnachweise

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Viola Dagmar Mühl
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seifhennersdorf

Stefan Kämpf
Heisterbachstraße 23b
12559 Berlin

Peter Sedlack
Straße 70 Nr. 18
13125 Karow

Sabine Liebing
Diesterwegstraße 9b
10405 Berlin

Verschiedenste Zeugen können außerdem benannt werden.

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin – Schöneberg

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation